VERORDNUNG (EG) Nr. 1218/2002 DER KOMMISSION vom 5. Juli 2002

zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 (²), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2125/ 95 bestimmt die Kommission einen einheitlichen Kürzungssatz und setzt die Lizenzerteilung für spätere Anträge aus, wenn die beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 2. und 3. Juli 2002 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 am 2. und 3. Juli 2002 beantragten und der Kommission am 4. Juli 2002 übermittelten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden unter Hinweis auf Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung für 19,23 % der beantragten Mengen erteilt.

Artikel 2

Die Erteilung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 vom 4. Juli bis 31. Dezember 2002 beantragten Einfuhrlizenzen wird ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 9.